

Verordnung des Landratsamtes Fürth über die Erklärung des „Fürther und Zirndorfer Stadtwaldes mit Alte Veste und Pfalzhaus“ zu Bannwald vom 22. Dezember 2004

(Stadtzeitung Nr. 2 vom 02. Februar 2005)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2
1. Fürther Stadtwald	2
2. Zirndorfer Stadtwald und Zirndorfer Forst	2
§ 3	2

Auf Grund von Art.11 Abs.1, Art.37 Abs.1 Nr.1 und Art.38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl. S. 853, 856, 857), erlässt das Landratsamt Fürth im Benehmen mit den örtlichen zuständigen unteren Forstbehörden folgende Verordnung:

§ 1

Der Fürther Stadtwald, der Zirndorfer Stadtwald (Alte Veste) sowie der Zirndorfer Forst (Pfalzhaus), die auf Grund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und welchen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zukommt, werden zu Bannwald erklärt.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt abgegrenzt:

1. Fürther Stadtwald

Der Bereich der Flurbezeichnungen Eschenau, Eschenaubuck, Zolltafel, Großer Weg, Haderlach, Weiherhofer Hänge, Im weißen See, Dreibrüder, Katzenstein, Rennbock (Rennbuck), Lehmgrube, Winterrangen, Dreieichenschlag, Sommerrangen, Pfalzwiese, Abgebrannter Schlag.

2. Zirndorfer Stadtwald und Zirndorfer Forst

Die Gebietsbezeichnungen Alte Veste, Rosenberg, Hensenberg, Am Cadolzheimer Steig, Brünstholz, Klingenbuck, Pfalzhaus, Pfalzwiesen, Fünfzigmorgen, Wegholz (Hundertmorgen), Bergholz (Lochholz), Langer Strich, Gemeinde-Holz, Lache und Leite.

Die Abgrenzung des Bannwaldes ergibt sich grob aus der Bannwaldkarte „Fürther und Zirndorfer Stadtwald mit Alte Veste und Pfalzhaus“ im Maßstab M 1 : 25.000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung des Bannwaldes sind die Karten im Maßstab M 1 : 5.000 maßgeblich, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind. Sie werden beim Landratsamt Fürth - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können dort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Als Bannwaldgrenze gilt jeweils die Außenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
2. Mit diesem Tag tritt die Bannwaldverordnung vom 08. Januar 1985 außer Kraft.